

# Studierendeninfoveranstaltung

15.06.2016

Bachelor Chemie  
Wechsel der Prüfungsordnung



## §28 (Prüfungsordnung vom 17.08.2015)

(2) Am 30. September 2015 bereits an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Chemie eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen zum **1. Oktober 2016** das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) Am 30. September 2015 bereits an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Chemie eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können ihr Studium gemäß den bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf des **Wintersemesters 2018/19** beenden. Der Anspruch, das Studium nach den bisherigen Bestimmungen abzuschließen, erlischt mit Ablauf des Wintersemesters 2018/19.

(4) Studierende, die nach Ablauf des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium nicht nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen haben, können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen.



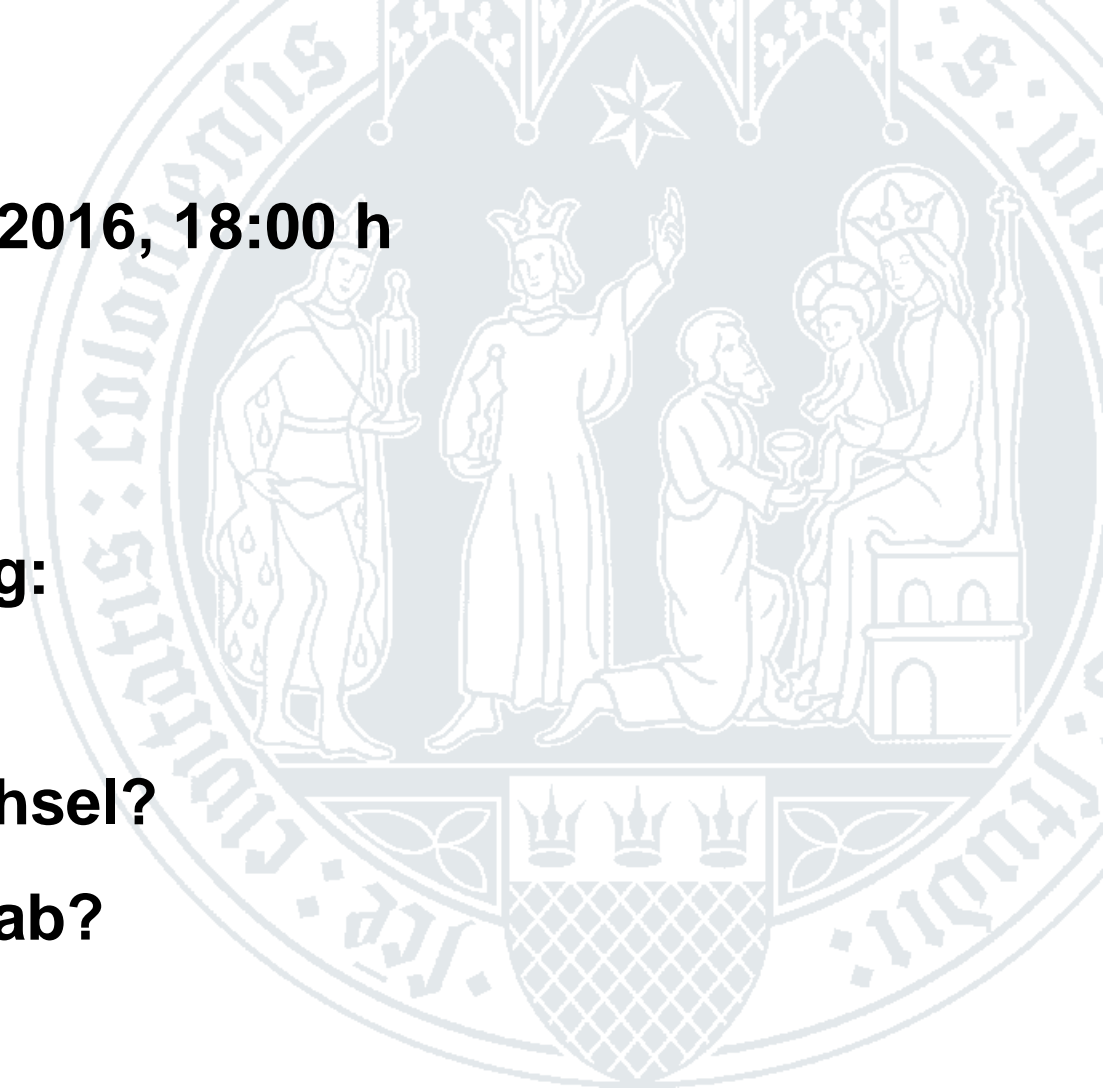
# Programm

**Zeit: Mittwoch, 15. Juni 2016, 18:00 h**

**Ort: Hörsaal I**

**Inhalte:**

- **Neue Prüfungsordnung:**
  - Was ändert sich?
  - Lohnt sich ein Wechsel?
- Wie läuft der Wechsel ab?



# Prüfungsverwaltung

PO 2011 / PO 2007	PO 2015
KLIPS 1.0	KLIPS 2.0



# Studienverlaufsplan

Nr.	Modulbezeichnung	Modul	Leistungspunkte (neu)	Wichtung (neu)	Leistungspunkte (alt)	Wichtung (alt)
1	Allgemeine Chemie	MN-C-AIC	12,0	12/180	14,0	14/180
2	Physik für Chemiker	MN-C-Ph	9,0	4/180	8,0	2/180
3	Mathematik für Chemiker	MN-C-Ma	9,0	4/180	8,0	2/180
4	Toxikologie	MN-C-Tox	4,0	4/180	4,0	4/180
5	Anorganische Chemie	MN-C-AC	15,0	15/180	16,0	15/180
6	Organische Chemie I	MN-C-OCI	6,0	6/180	5,0	5/180
7	Organische Chemie II	MN-C-OCII	12,0	13/180	14,0	15/180
8	Biochemie	MN-C-BC	9,0	9/180	10,0	10/180
9	Physikalische Chemie I	MN-C-PCI	6,0	6/180	5,0	5/180
10	Physikalische Chemie II	MN-C-PCII	12,0	13/180	15,0	15/180
11	Theoretische Chemie	MN-C-TC	9,0	9/180	8,0	8/180
12	Analytik und Spektroskopie I	MN-C-ASI	6,0	7/180	6,0	7/180
13	Analytik und Spektroskopie II	MN-C-ASII	6,0	7/180	6,0	7/180
14	<b>GWP</b>	<b>MN-C-GWP</b>	<b>2,0</b>	<b>0/180</b>	<b>---</b>	<b>---</b>
15	Synthese	MN-C-SY	12,0	15/180	13,0	15/180
16	Wahlpflichtfach I	MN-C-WPI	12,0	16/180	11,0	14/180
17	Wahlpflichtfach II	MN-C-WPII	12,0	16/180	11,0	14/180
18	Bachelormodul	MN-C-Ba	15,0	24/180	14,0	24/180
	STUDIUM INTEGRALE	MN-C-SI	12,0	0/180	12,0	4/180
	<b>SUMME</b>		<b>180,0</b>	<b>180/180</b>	<b>180,0</b>	<b>180/180</b>



# Studium Integrale

## PO 2011 / PO 2007

- 3 CPs aus MNF
- Prüfung in MNF
- benotet (4/180)

## PO 2015

- 2 CPs mit Prüfung
- keine Versuchsrestriktion
- unbenotet



# Prüfungen

PO 2011 / PO 2007	PO 2015
<p><u>Bei Nichtbestehen:</u></p> <p>1 x 3 neue Versuche für <b><u>eine</u></b> Prüfung</p> <p>Pflichtberatung</p>	<p><u>Bei Nichtbestehen:</u></p> <p>3 x 1 neuer Versuch für <b><u>verschiedene</u></b> Prüfungen</p> <p>&gt; 140 CPs: ein weiterer Versuch</p> <p>Beratung „empfohlen“</p>
	<p>Bachelor-Kolloquium ist die letzte Prüfung des Studiums</p>



# Prüfungsrestriktionen

PO 2011 / PO 2007	PO 2015
alle Prüfungen: $n = 3$	Allg. Chemie: $n = \infty$ OC I: $n = \infty$ PC I: $n = \infty$





# Modulzulassungsvoraussetzungen

**PO 2011 / PO 2007**

meist nur Modul 1

**PO 2015**

OC I für OC II

PC I für PC II



# Notenverbesserung

PO 2011 / PO 2007	PO 2015
<p>Alle zum ersten angebotenen Prüfungstermin bestandenen Prüfungen können zum nächstmöglichen Termin zur Notenverbesserung wiederholt werden.</p>	<p>entfällt!</p>
<p>Zusätzlich kann eine einzige bestandene Prüfung im gesamten Bachelorstudium unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden.</p>	<p>Im gesamten Bachelorstudium kann eine bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden.</p>



# Plagiat / Täuschung

§ 24 (PO 2015)

## Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.



# Zusammenfassung

	Alte PO (2011)	Neue PO	Bewertung aus „Studierendensicht“
<b>Studienverlauf</b>		Modul GWP	+/-
<b>Studium Integrale</b>	3 CPs aus MNF mit Prüfung	2 CPs mit Prüfung	(+)
<b>Gesamtnote</b>		„1,2 oder besser“ mit Auszeichnung	+/-
<b>Prüfungswiederholung</b>	1 x 3 neue Versuche	3 x 1 neuer Versuch ab 140 CPs: ein weiterer Versuch	+
<b>Änderung Prüfungsform</b>	1 x auf Antrag der Studierenden	Nur auf Antrag des Prüfers	-
<b>AIC, OC I, PC I</b>	N = 3	N = ∞	+
<b>Modulzulassungsvoraussetzungen</b>		OC I → OC II PC I → PC II	-
<b>Notenverbesserung</b>	Nach bestandenem erstmöglichen Versuch am direkt darauf folgenden Termin plus 1 x zeitunabhängig	1 x zeitunabhängig	-



# Wie muss ich vorgehen?

1. Mail an Prof. Ruschewitz ([uwe.ruschewitz@uni-koeln.de](mailto:uwe.ruschewitz@uni-koeln.de)) und um Formular für Wechselgesuch bitten.
2. Falls gewünscht, Termin für Beratung vereinbaren. Die Beratungen werden von Prof. Ruschewitz und Dr. Henneken durchgeführt. Bei vielen Wechselwilligen wird eine weitere Beratungsveranstaltung angeboten.
3. Wechselgesuch ausfüllen und im Prüfungsamt bei Frau Groth-Lüdtke oder Briefkasten dort abgeben.
4. Stichtag für den Wechsel ist der **15.7.2016**.
  - Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass nach Abgabe des Wechselantrags der Wechsel nicht mehr rückgängig zu machen ist.
  - Ihr PO-Wechsel würde dann zum WiSe 2016/17 erfolgen.



# Organisatorische Konsequenzen

Welche organisatorischen Auswirkungen hat eine Migration für Sie?

Der manuelle Wechsel in den KLIPS Systemen wird in mehreren Schritten erfolgen:

- Ummeldung im Studierendensekretariat (erfolgt gebündelt durch das Prüfungsamt)
- manuelles Einpflegen Ihrer Noten / Anrechnungen in KLIPS 2.0
- Kontrolle durch den Studierenden und ggf. Korrekturen
- finale Bescheinigung zum korrekten Systemwechsel

Unter Umständen kann es sein, dass der/die Studierende während dieser Arbeiten

- keinen Zugriff mehr auf Studien-Leistungen in KLIPS 1.0 und KLIPS 2.0 hat
  - in keinem der beiden Systeme (KLIPS 1.0 und 2.0) für einige Zeit ein ToR erstellt werden kann
  - keine Modul- und Prüfungsanmeldungen im System möglich sind
- => ggf. Leistungsbescheinigungen für Bafög, Wohnheim, ...



# Warum muss das so sein?

Dieser Wechsel sollte mit Hilfe eines elektronischen Tools („Migration Tool“) durchgeführt werden, um Ihnen und dem beteiligten Prüfungsamt Arbeit zu ersparen. Die automatische Umschreibung von KLIPS 1.0 nach KLIPS 2.0 konnte aufgrund „technischer Probleme“ – leider - nicht umgesetzt werden.

**Deswegen sind wir gezwungen, diese Migration manuell (= händisch) durchzuführen.**

Das bedeutet einen enormen Arbeitsaufwand für die Beteiligten. Um diesen zu minimieren, möchten wir Sie bitten, sich einen Wechsel reiflich zu überlegen und nach den Schritten vorzugehen, die Ihnen aufgezeigt wurden.





# Antrag auf Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 – Bachelorstudiengang Chemie (B. Sc.)

an den Bachelorprüfungsausschuss Chemie der Universität zu Köln

Hiermit beantrage ich

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname	Matrikelnummer

Adresse

den unwiderruflichen Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 zum Wintersemester 2016/17

Mit diesem Antrag ist ein Studiengangwechsel (Quereinstieg) nicht möglich.

Im Rahmen meines Wechsels werden meine bisher erbrachten Leistungen entsprechend dem beigefügten **Anerkennungsformular** anerkannt. Das Anerkennungsformular entspricht einem Ausdruck des aktuellen Transcript of Records, auf dem die anzuerkennenden Leistungen unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodalitäten im Prüfungsamt abgestimmt und durch Unterschrift bestätigt werden. Eventuelle Anerkennungsformulare füge ich diesem Antrag bei.

Mir ist bekannt, dass der Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 verbindlich und unwiderruflich ist.

Ich habe mich vor der Stellung des Antrags ausreichend über die neue Prüfungsordnung und die Anrechnungsmodalitäten informiert. Beratungsangebote konnten von mir freiwillig wahrgenommen werden.

Weiterhin bestätige ich, dass ich die „Hinweise zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015“ sowie die „Fakultätsspezifischen Hinweise“ zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift





## Hinweise zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015:

- Dieser Antrag (bestehend aus: dem unterschriebenen Antragsformular, dem unterschriebenen Anerkennungsformular und den unterschriebenen fakultätsspezifischen Hinweisen) muss innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Fristen im Prüfungsamt eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Anerkennung von Leistungen kann ggf. auch negative Prüfungsleistungen (Fehlversuche) umfassen. Die Anerkennung von Fehlversuchen und anderen negativen Prüfungsleistungen richtet sich nach den fachspezifischen Regelungen (siehe hierzu die fakultäts- bzw. fachspezifischen Hinweise). Dies wird im Anerkennungsformular vermerkt.
- Nach der Stellung des Antrags ist eine Prüfungsanmeldung zu Modulen nach der alten Prüfungsordnung **nicht** mehr möglich. Bereits angemeldete Prüfungen können noch nach der alten Prüfungsordnungen abgelegt werden.
- Bei Modulen, die zum Zeitpunkt des Wechsels noch nicht abgeschlossen sind bzw. in denen noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, können bisherige (Teil-)Leistungen anerkannt werden. Dies wird entsprechend auf dem Anerkennungsformular vermerkt.
- Module, die sich über zwei Semester erstrecken, können bei einem Prüfungsordnungswechsel während der Modullaufzeit nicht nach zwei verschiedenen Prüfungsordnungen studiert werden. Das Modul wird nach der Prüfungsordnung geregelt, in die gewechselt wird, bereits erbrachte Leistungen können anerkannt werden. Ggf. erforderliche Sonderregelungen werden im Anerkennungsformular vermerkt.
- Mit dem Wechsel der Prüfungsordnung ist der Wechsel in das neue Campus-Management-System KLIPS 2.0 verbunden.
- Der Wechsel in die Prüfungsordnung von 2015 kann nicht wieder rückgängig gemacht werden.

### Fakultäts- bzw. fachspezifische Hinweise

Bei einem Wechsel in die neue Prüfungsordnung werden Fehlversuche, die nach der bisherigen Prüfungsordnung unternommen wurden, anerkannt, soweit bereits nach der bisherigen Prüfungsordnung eine Versuchsrestriktion bei den entsprechenden Prüfungsleistungen bestand. Bestand zuvor keine Versuchsrestriktion, gelten bisher erfolglos versuchte Prüfungsleistungen als nicht unternommen.

Hat ein/e Studierender/e im Rahmen der alten Prüfungsordnung eine versuchsbeschränkte Prüfung dreimal nicht bestanden und wurden ihm/ihr zum Erbringen dieser Prüfungsleistung gemäß der alten Prüfungsordnung drei weitere Versuche eingeräumt, so reduziert sich die Anzahl der gemäß § 20 (1) der neuen Prüfungsordnung von 2015 zu beantragenden zusätzlichen Prüfungsversuche um die Anzahl der im Rahmen der alten Prüfungsordnung verwendeten weiteren Prüfungsversuche.



Ort, Datum

Unterschrift





Darf ich  
Ihnen eine Frage  
stellen?

Wenn ich  
mich nicht irre,  
haben Sie das  
schon getan!

BoDoW  
4 - Sep. 2014

